

GROSSE BESCHLUSSKAMMER

Begleit- dokument

Zur Festlegung zum Zwecke
der Finanzierung des Wasser-
stoffkernnetzes (WANDA)



Bundesnetzagentur

Große Beschlusskammer

GBK-24-01-2#1

Begleitdokument zur Festlegung zum Zwecke der Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes (WANDA)

Öffentliche Konsultation
Stand: April 2024

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Koordinierungsstelle der Großen Beschlusskammer Energie

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: gbk@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Wasserstoff-Kernnetz	4
Intertemporaler Kostenallokationsmechanismus	4
Nachjustierungsmöglichkeit	5
Staatlich abgesicherte Zwischenfinanzierung.....	5
Anpassung der Wasserstoff-Netzentgeltverordnung	5
Ausblick	6

Einleitung

Mit dem Wasserstoff-Kernnetz wird eine neue Energieinfrastruktur in Deutschland geschaffen. Das Kernnetz wird ein deutschlandweites Transportnetz sein, das die derzeit bekannten großen Verbrauchs- und Erzeugungsregionen, beispielsweise große Industriezentren, Speicher, Kraftwerke und Importkorridore, miteinander verbindet. Der Aufbau dieses Kernnetzes ist notwendigerweise mit erheblichen Kosten verbunden. Gerade in der Anfangszeit steht diesen Kosten allerdings nur wenig Nachfrage gegenüber. Wenn die jährlich entstehenden Kosten – wie im derzeit geltenden Regulierungsrahmen vorgesehen – von den Netzbetreibern unmittelbar wieder verdient werden müssten, würde dies zu prohibitiv hohen Entgelten führen. Eine strukturell vorhandene Nachfrage nach Wasserstofftransporten würde hierdurch abgeschnitten werden, was wiederum jegliche Investitionstätigkeit im Wasserstoffmarkt unterbinden würde.

Um dieses sprichwörtliche „Henne-Ei-Problem“ zu lösen, wird die Bundesnetzagentur mit dem hier zur Konsultation gestellten Entwurf der Festlegung WANDA einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus vorsehen, der es den Netzbetreibern während des Markthochlaufs erlaubt, heute entstehende Kosten erst später, in einer Phase höherer Marktnachfrage nach Wasserstofftransporten, durch Netzentgelte zu vereinnahmen. Die Festlegung WANDA beschreibt dabei zunächst einmal die regulatorischen Rahmenvorgaben der Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes; Detaillausgestaltungen wie die konkrete Höhe der Netzentgelte oder einzelne Kapazitätsprodukte bleiben weiteren Festlegungsverfahren vorbehalten.

Mit dem vorliegenden Modell wird regulatorisch Neuland betreten. Ermöglicht wird dies durch die zweite Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes, die Ende 2023 in Kraft getreten ist und erstmalig einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus erlaubt sowie durch das Gaspaket der europäischen Union, das die europarechtliche Grundlage für das deutsche Recht schafft. Die Bundesregierung wird mit der dritten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes weitere Regelungen erlassen, die die Finanzierung für das Wasserstoff-Kernnetz betreffen. Eine Besonderheit der Festlegung WANDA ist insoweit, dass Normen des deutschen und europäischen Rechts antizipiert werden, die zum Zeitpunkt des jetzt beginnenden Konsultationsverfahrens noch nicht in Kraft getreten, aber bereits konkret absehbar sind. Dieses proaktive Vorgehen ist zur Gewährleistung eines zügigen Verfahrensabschlusses unabdingbar, um dem Markt hinreichende Sicherheit über die Ausgestaltung des zukünftigen Regulierungsrahmens zu geben. Eine Verfahrenseinleitung erst nach

Inkrafttreten aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen würde die rechtzeitige Schaffung einer belastbaren regulatorischen Basis für die notwendigen Investitionsentscheidungen sehr erschweren.

Wasserstoff-Kernnetz

Ausgangspunkt des Beschlusses WANDA ist das Wasserstoff-Kernnetz. Dieses Netz wird voraussichtlich im Sommer 2024 in einem separaten Verfahren durch die Bundesnetzagentur genehmigt und soll in den 2030er Jahren final in Betrieb gehen. In der Zwischenzeit werden Leitungen, deren Inbetriebnahme erst nach 2027 geplant ist, im Rahmen des Netzentwicklungsplan-Prozesses durch die Bundesnetzagentur überprüft. Sollten sich dabei einzelne Projekte als nicht notwendig herausstellen, fallen diese aus dem Kernnetz heraus. Möglich ist auch, im Prozess der Netzentwicklungsplanung den Realisierungszeitpunkt einzelner Leitungen hinauszuschieben, wenn sich der Bedarf erst für einen späteren Zeitpunkt bestätigen lässt. Während sich das Kernnetz also um einzelne Leitungen reduzieren oder verzögern kann, ist eine spätere Erweiterung nicht vorgesehen; die Genehmigungsentscheidung in 2024 bildet folglich eine Obergrenze für das spätere Kernnetz. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es in Deutschland keine weiteren Wasserstoffleitungen geben soll. Diese wären lediglich kein Bestandteil des Kernnetzes, sondern diesem nachgelagert. Diese Leitungen wären nicht durch WANDA adressiert und nehmen somit nicht am darin vorgesehenen System teil.

Intertemporaler Kostenallokationsmechanismus

Die Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes erfolgt über einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus. Dazu wenden alle Netzbetreiber ab dem 01.01.2025 ein Hochlaufentgelt an, das bundeseinheitlich an allen Ein- und Ausspeisepunkten des Kernnetzes erhoben wird. Die genaue Höhe des Hochlaufentgelts wird die Bundesnetzagentur in einer späteren Festlegung noch konkretisieren. Damit das Hochlaufentgelt nicht nur marktfähig, sondern auch verlässlich ist, soll es über die gesamte Hochlauf- und Refinanzierungszeit möglichst konstant bleiben, wobei Anpassungen an die allgemeine Geldwertentwicklung vorgesehen sind. Gerade während der Anfangszeit werden die Erlöse, die die Netzbetreiber aus Entgelten generieren können, deutlich unterhalb ihrer Kosten liegen. Diese Mindererlöse werden auf einem intertemporalen Kostenallokationskonto verbucht und kumulieren sich so lange, bis genügend Nachfrage im Markt ist und die jährlichen Erlöse über den Kosten liegen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt über die Rückführung der Mehrerlöse die Abschmelzphase des Kontos. Wenn das Konto wieder einen Stand von Null aufweist, ist die Amortisationsphase beendet und die Regulierung geht in ein System mit jährlich kostendeckenden Entgelten über.

Die Bundesnetzagentur hält die teilweise Verschiebung der Kosten in die Zukunft für sinnvoll und verursachungsgerecht, denn das Wasserstoff-Kernnetz richtet sich in seiner Dimensionierung vor allem an einer für die Zukunft zu erwartenden Kundenstruktur aus. Würde das Auftreten der zukünftigen Kunden nicht von Beginn an antizipiert werden, wäre das Netz insgesamt nicht wirtschaftlich und würde daher gar nicht erst gebaut werden. Der intertemporale Kostenallokationsmechanismus ist ein geeignetes Mittel, auch zukünftige Kunden, die aus den genannten Gründen maßgebliche Verursacher auch der heutigen Kosten sind, an diesen zu beteiligen.

Nachjustierungsmöglichkeit

Die Refinanzierung der anfänglichen Netzkosten soll spätestens bis zum 31.12.2055 abgeschlossen sein. Das heißt, dass zu diesem Zeitpunkt das intertemporale Kostenallokationskonto wieder ausgeglichen sein muss. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt müssen daher für die nächsten 30 Jahre Annahmen über künftige Entwicklungen, insbesondere über Angebot und Nachfrage von Wasserstoff sowie Kosten für Bau und Betrieb von Leitungsinfrastruktur, getroffen werden.

In dieser verhältnismäßig langen Zeitspanne können jedoch unvorhersehbare Entwicklungen eintreten. Um dem zu begegnen, hat die Bundesnetzagentur - neben einer Reduzierung des Kernnetzes in seiner Größe im Rahmen der Netzentwicklungsplanung - die Befugnis, das Hochlaufentgelt nötigenfalls anzupassen. Hierzu wird alle drei Jahre überprüft, ob es in seiner Höhe noch geeignet ist, das intertemporale Kostenallokationskonto bis zum 31.12.2055 auszugleichen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Bundesnetzagentur das Hochlaufentgelt entsprechend anheben. Falls eine Anhebung oder die Beibehaltung der bisherigen Höhe jedoch voraussichtlich dazu führt, dass Nachfrage in erheblichem Umfang entfällt, kann das Hochlaufentgelt auch abgesenkt werden, um die Erlöse zu maximieren

Staatlich abgesicherte Zwischenfinanzierung

Die Liquiditätslücken, die den Netzbetreibern durch die zeitliche Verschiebung ihrer Erlöse entstehen, sollen durch einen staatlich abgesicherten Fördermechanismus temporär zwischenfinanziert werden. Dieser Mechanismus ist nicht Teil der Festlegung WANDA und wird vom Gesetzgeber im Energiewirtschaftsgesetz geregelt.

Anpassung der Wasserstoff-Netzentgeltverordnung

Neben der Implementierung des intertemporalen Kostenallokationskontos werden in der Festlegung WANDA auch einige abweichende Regelungen zur Wasserstoff-Netzentgeltverordnung getroffen, die im Übrigen unverändert weitergilt.

Dies betrifft beispielsweise Änderungen der Fristen zur Abgabe der Plan- und Ist-Kosten-Daten für die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, Regelungen zu kalkulatorischen Nutzungsdauern von Anlagegütern sowie zur Eigenkapitalverzinsung für umgestellte Erdgasleitungen, die vor dem Jahr 2006 aktiviert wurden. Alle Anpassungen dienen dazu, die Kompatibilität der Festlegung WANDA mit den neuen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Wasserstoffnetzentgeltverordnung herzustellen.

Ausblick

Hinsichtlich der Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten für das Wasserstoffnetz unterstellt die Festlegung WANDA zunächst lediglich ein Standardprodukt für eine feste Kapazität mit einer Laufzeit von einem Jahr. Es ist jedoch möglich, dass es auch Produkte mit anderen Eigenschaften geben wird. Auch besondere Regelungen für Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern werden noch zu diskutieren sein. Differenziertere Entgeltregeln hinsichtlich etwaiger Auf- bzw. Abschläge sollen noch in diesem Jahr im Rahmen einer Ergänzungsfestlegung getroffen werden. Auch die eigentliche Bestimmung der Höhe des Hochlaufentgelts wird in einer eigenständigen Festlegung erfolgen.



bundesnetzagentur.de

 x.com/BNetzA

 social.bund.de/@bnetza

 youtube.com/BNetzA